

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00083 vom 24. Oktober 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00083](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00083)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00083 du 24 octobre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00083 del 24 ottobre 2018

## Erwägungen

### E. 1.1

X.\_\_\_\_, geboren 1961, zuletzt als Kranführer bei einem Bauunternehmen tätig gewesen, zog sich beim Sturz von einem Gerüst auf einer Baustelle am 23.

September 1992 verschiedene Frakturen an der linken Körperseite zu (vgl. Zusammenfassung der Krankengeschichte des Universitätsspitals A.\_\_\_\_, Klinik für Unfallchirurgie von 2. November 1992 [ Urk. 6/8/1 und

6/3/3 ] ). Im Oktober 1993 meldete er sich zum Bezug von Leistungen bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung an ( Urk. 6/4). Die zuständige IV-Stelle des Kantons Thurgau gewährte berufliche Massnahmen im Sinne einer Umschulung zu mechanischen Zeichner ( Urk. 6/22) und veranlasste, nachdem sich abzeichnete, dass das angestrebte Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann, eine

polydisziplinäre

Begutachtung (vgl. Urk. 6/38 und Urk. 6/47 [ MEDAS- Gutachten vom 19. April 1996 ] ). Darauf folgend wurde

eine dreimonatige berufliche Abklärung in der Eingliederungsstätte B.\_\_\_\_

durchgeführt ( Urk. 6/58), welche aufgrund von Fehlzeit und mangels Perspektiven vorzeitig abgebrochen wurde ( Urk. 6/70/2 f. ). Schliesslich sprach ihm die IV-Stelle mit Wirkung ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.